Der Vorsitzende des besonderen beschließenden Ausschusses zur Vorbereitung der Wahl der Landrätin / des Landrats

LANDKREIS KONSTANZ

Beschlussvorlage

Organisationseinheit	Datum	Drucksachen-Nr.
Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt	23.10.2026	**2026/250**

⇩ Beratungsfolge	⇩ Sitzungsart	⇩Sitzungstermin/e
Besonderer beschließender Ausschuss zur Vorbereitung der Wahl der Landrätin / des Landrats	öffentlich	02.11.2026

Tagesordnungspunkt 2

Wahl der Landrätin / des Landrats;
Benennung geeigneter Bewerber nach § 39 Abs. 3 Landkreisordnung

Beschlussvorschlag

1. **Der Ausschuss benennt folgende geeignete Bewerber:**
 - **Herrn Zeno DANNER**
 - **…**
2. **Der Ausschuss verzichtet auf die Benennung weiterer Bewerber und eine erneute Ausschreibung der Stelle gemäß § 39 Abs. 3 Landkreisordnung**

Historie und Sachverhalt

Die Stelle der Landrätin / des Landrats für den Landkreis Konstanz wurde am 25. September 2026 im Staatsanzeiger Baden-Württemberg öffentlich ausgeschrieben. Die gesetzliche Bewerbungsfrist endet am 26. Oktober 2026.

Bis zur Veröffentlichung dieser Beschlussvorlage sind folgende Bewerbungen eingegangen:

- Herr Zeno Danner, Landrat des Landkreises Konstanz, wohnhaft in Konstanz
- Herr Kurt Künz, wohnhaft in Schönwald im Schwarzwald

Sollten nach Versand dieser Vorlage bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist weitere Bewerbungen eingehen, wird der Ausschuss umgehend informiert.

Wählbarkeit und Eignung

Wählbar zur Landrätin / zum Landrat sind nach § 38 LKrO Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes, die am Wahltag das 30., aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten. Des Weiteren darf ein Bewerber nicht im Sinne von § 23 Abs. 2 LKrO entweder vom Wahlrecht ausgeschlossen sein oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt bekommen haben.

Darüber hinaus müssen die Bewerber „für die Leitung des Landratsamts geeignet“ sein (vgl. § 39 Abs. 3 LKrO). Es wird vorgeschlagen, Herrn Künz wegen fehlender Eignung nicht als Bewerber zu benennen.

Verzicht auf die Benennung weiterer Bewerber

Liegen weniger als drei geeignete Bewerbungen vor, ist die Stelle grundsätzlich erneut auszuschreiben. Der Ausschuss kann jedoch auf die Benennung weiterer Bewerber und somit eine Neuausschreibung verzichten (§ 39 Abs. 3 S. 4 LKrO). Diese Entscheidung, die nach dem Gesetz an keine konkreten Voraussetzungen gebunden ist, wird in der kommunalen Praxis u.a. bei einer Wiederbewerbung des Stelleninhabers ohne Mitbewerber bzw. mit nur einem Mitbewerber öfter getroffen.

Abstimmung mit dem Innenministerium

§ 39 Abs. 3 LKrO verlangt eine gemeinsame Benennung geeigneter Bewerber durch das Innenministerium und den Ausschuss. Stimmt das Innenministerium einem vorgelegten Bewerber bzw. vorgelegten Bewerbern zu, ist eine gemeinsame Benennung gegeben. Der oder die Bewerber sind damit zur Wahl der Landrätin / des Landrats zugelassen.

Anlagen

Anlage 1 - Bewerberspiegel